

H. E. J. Cowdrey, *Cardinal Peter of Albano's Legatine Journey to Cluny*, The Journal of Theological Studies N. S. 24 (1973) S. 481—491; ediert kritisch und mit Kommentar jene Carta des Kardinallegaten Petrus von Albano (1080), in der die zugunsten der Exemption Clunys gefällte Entscheidung gegenüber dem Bischof von Mâcon und dem Metropolit von Lyon festgehalten wird. H. F.

Aachener Urkunden 1101—1250. Bearbeitet von Erich Meuthen (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 58) Bonn 1972, Peter Hanstein-Verlag G.m.b.H., 692 S., DM 120. — Mit diesem Band gelangt die Reihe der Aachener Urkunden bis 1350 lückenlos zum Abschluß, da das urkundliche Material bis 1100 durch das Rheinische Urkundenbuch (vgl. DA 28, 575) und von 1251—1350 durch die Regesten der Reichsstadt Aachen von Mummehoff erschlossen ist (vgl. DA 18, 567). Meuthen berichtet in einem Vorwort über die wechselvolle Geschichte der von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde übernommenen Publikation. Das mit höchster wissenschaftlicher Sorgfalt gearbeitete Urkundenbuch bietet 262 Urkunden (darunter über 100 Kaiser- und Papsturkunden) in voller Textwiedergabe. Mehrere Urkunden nehmen mit ihren teilweise beträchtlichen Einleitungen oft viele Seiten ein wie zum Beispiel das Karls- und Barbarossaprivileg (n° 1—2), das den ersten der insgesamt 6 Teile des Urkundenbuchs bildet. Teil 2—5 enthält nach dem Fondsprinzip die Urkunden aus den Archiven folgender Institutionen: Stadtgemeinde, St. Marien, St. Adalbert, Burtscheid und St. Salvator. In Teil 6 sind Urkunden verschiedener Provenienz zusammengestellt, die nichts mit den oben genannten Institutionen zu tun haben. Den Teilen 3—5 (St. Marien, St. Adalbert, Burtscheid und St. Salvator) werden die älteren Urkunden aus der Zeit vor 1100 in Regestenform vorangestellt. Im Abschnitt „Überlieferung“ stellte Meuthen nach dem Schema „Originale; Kopiare und Abschriftensammlungen; Einzelabschriften und Transsumpte; Urkunden in fremder Überlieferung“ die gesamte handschriftliche Überlieferung der vor 1250 entstandenen Urkunden Aachener Provenienz unter dem Gesichtspunkt größtmöglicher Vollständigkeit zusammen. Daß er — soweit das möglich war — die gesamte abschriftliche Überlieferung durchgesehen hat und — auch wenn es sich für die Textherstellung als belanglos erwies — das negative Ergebnis mitteilt, muß von der Forschung dankbar begrüßt werden. Den Band beschließt ein Namen- und Wörterindex. A. G.

Karl Jordan, Zu den Gotland-Urkunden Heinrichs des Löwen, *Hansische Geschichtsblätter* 91 (1973) S. 24—33, setzt sich mit der These des dänischen Historikers A. E. Christensen auseinander, daß die Urkunde des Herzogs für die Gotländer aus dem Jahre 1161 (Urkunden Heinrichs des Löwen Nr. 48) in der vorliegenden Fassung im ersten Drittel des 13. Jh. in Lübeck verfälscht sei. An der Echtheit der Urkunde kann kein Zweifel bestehen. Ebenso wenig ist Chr.'s Annahme haltbar, daß Odelrich, der Empfänger des gleichzeitig mit der Urkunde ausgestellten herzoglichen Mandats (Nr. 49), nicht der Vogt der deutschen Kaufleute auf Gotland, sondern ein herzoglicher Beamter in Nordelbingen gewesen sei. K. Jordan (Selbstanzeige)

Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Fünfter Band 1332—1349 (Walram von Jülich). Bearb. von Wilhelm Janssen (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21) Köln-Bonn 1973, Peter Hanstein Verlag GmbH, XIX u. 477 S., DM 165. — Die ins Stocken geratene Arbeit an den Regesten der Kölner Erzbischöfe wurde durch die 1954—61 erschienene Veröffentlichung des 1. Bandes (313—1099) durch F. W. Oediger wieder in Gang gesetzt (vgl. DA 18, 566; nachdem die Bände 2 und 3, die das 12. und 13. Jh. umfassen, von R. Knipping 1901 und 1909/13, Bd. 4 (1304—1332) durch W. Kisky